

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-100405

Gegenstand:	Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen mit Oberlagen aus PMMA-Abdichtungsharz „Wecryl R 230“ , „Wecryl R 230 thix“ oder „Wecryl R 230 TT“ nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) Ausgabe Oktober 2023, Lfd. Nr. C 4.8
Dämmungen:	EPS und PUR/PIR
Tragunterlage	vollflächige Holzunterlage, Bestandsdach mit Bitumen-Abdichtung und Bestandsdach mit Kunststoff- oder Elastomer-Abdichtung
Dachneigung:	< 20° und ≥ 20°
Antragsteller:	WestWood Kunststofftechnik GmbH An der Wandlung 20 D – 32469 Petershagen
Ausstellungsdatum:	26.03.2024
Geltungsdauer:	31.03.2029



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die oben genannten Produkte im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-100405 vom 31.03.2019, das bis zum 31.03.2024 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 15.04.2010 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahn, die widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

Die Bedachung besteht aus einem Dachuntergrund und einer flüssig aufzubringenden Dachabdichtung mit dem Handelsnamen „Wecryl R 230“, „Wecryl R 230 thix“ oder „Wecryl R 230 TT“. Nähere Angaben zur Dachbahn sind unter 2.1.2 zu finden.

Unter der Abdichtungslage dürfen verschiedene Dämmungen und Lagen gemäß Anlage 2 angeordnet sein. Nähere Angaben zu den verwendbaren Materialien sind unter 2.1.3 bis 2.1.5 zu finden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach einer Landesbauordnung bzw. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung zu erfüllen sind.

1.2.2 Die Bedachungen dürfen bei solchen Dächern eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Anwendung der aufgeführten Dachbahnen auf Dächern der in Anlage 2 aufgeführten Aufbauten und Dachneigungen.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

1.2.5 Alle im Aufbau verwendeten Baustoffe müssen den Anforderungen an Baustoffen der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 oder der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 genügen.



2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Aufbau der Bedachungen darf nur entsprechend der in Anlage 2 angegebenen Tabellen und mit den unter 2.1.2 bis 2.1.5 aufgeführten Materialien ausgeführt werden.

2.1.2 Dachabdichtung aus

a) „**Wecryl R 230**“

2-komponentiges, schnellhärtendes und hochflexibles Abdichtungsharz auf Basis von reaktivem Polymethylmethacrylat (PMMA) in Verbindung mit „Weplus Vlies“ als Bewehrung.

Mindestauftragsmenge: 2,5 kg/m² Schichtdicke: ≥ 2,1 mm
Farben: Verkehrsgrau (7043) oder heller

b) „**Wecryl R 230 thix**“

2-komponentiges, schnellhärtendes und hochflexibles Abdichtungsharz auf Basis von reaktivem Polymethylmethacrylat (PMMA) in Verbindung mit „Weplus Vlies“ als Bewehrung.

Mindestauftragsmenge: 2,5 kg/m² Schichtdicke: ≥ 2,1 mm
Farben: Verkehrsgrau (7043) oder heller

c) „**Wecryl R 230 TT**“

2-komponentiges, schnellhärtendes und hochflexibles Abdichtungsharz auf Basis von reaktivem Polymethylmethacrylat (PMMA) in Verbindung mit „Weplus Vlies“ als Bewehrung.

Mindestauftragsmenge: 2,5 kg/m² Schichtdicke: ≥ 2,1 mm
Farben: Verkehrsgrau (7043) oder heller

2.1.3 Wärmedämmschicht

Beschreibung der Materialien, aus der die Wärmedämmschicht bestehen muss:

a) Expandierte Polystyrol – Hartschaumplatten nach DIN EN 13163:

- Druckspannungsklasse ≤ CS(10)150
- Dicke ≥ 50mm
- Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder besser

b) Polyurethan – Hartschaumplatten nach DIN EN 13165:

- Druckspannungsklasse ≤ CS(10/y)150
- Dicke ≥ 50mm
- Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder besser
- ober- und unterseitiger Kaschierung aus Mineralvlies oder Aluminium.

2.1.4 Trennlage

Beschreibung der Materialien, aus der die Trennlage bestehen muss.

a) Bahn aus Bitumen–Kautschuk nach DIN EN 13707:

- Glasvlies-, Glasgelege- oder Glasgewebeeinlage mit einem Flächengewicht von mindestens 200 g/m²
- Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Brandklasse E nach DIN EN 13501-1

b) Bitumenbahn nach DIN EN 13707:

- Glasvlies-, Glasgelege- oder Glasgewebeeinlage mit einem Flächengewicht ≥ 60 g/m²
- Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Brandklasse E nach DIN EN 13501-1

Zusätzliche Glasvlies oder Glasgelege sind in allen Lagen zulässig.



2.1.5 Dampfsperren

- a) selbstklebende Dampfsperrbahn aus beschichtetem Aluminiumfilm nach DIN EN 13984:
 - Dicke < 0,5 mm
 - mindestens Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder mindestens Klasse E nach DIN EN 13501-1
 - vollflächige transparente Kaltselfklebeschicht auf der Unterseite
- b) Dampfsperrbahn aus Polyethylen nach DIN EN 13984:

Unterhalb von Wärmedämmschichten dürfen beliebige Dachlagen (z.B. Dampfsperren) angeordnet werden. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt.

2.1.6 Tragunterlagen

- a) Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm verwendet werden.
- b) Beliebiges Altdach mit Bitumen – Abdichtung, welches selbst als „Harte Bedachung“ nach DIN 4102-7 oder widerstandsfähig gegen Feuer von außen nach DIN EN 13501-5 Prüfverfahren 1, $B_{\text{roof}}(t_1)$, eingestuft ist. Dies ist für das jeweilige Altdach getrennt nachzuweisen.
- c) Beliebiges Altdach mit Kunststoff- oder Elastomer – Abdichtung, welches selbst als „Harte Bedachung“ nach DIN 4102-7 oder widerstandsfähig gegen Feuer von außen nach DIN EN 13501-5 Prüfverfahren 1, $B_{\text{roof}}(t_1)$, eingestuft ist. Dies ist für das jeweilige Altdach getrennt nachzuweisen.

2.1.7 zusätzliche Lagen

Innerhalb der Aufbauten sind in allen Lagen zusätzliche Glasvliese oder Glasgelege zulässig.

In den Aufbauten nach Anlage 2 können unterhalb der Dämmung beliebige Lagen der Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach EN 13501-1 angeordnet werden.

2.1.8 Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.

2.1.9 Die Zusammensetzung der verwendeten Dachbahn muss denen beim Prüfinstitut Hoch in Fladungen hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.10 Prüfverfahren

Die Aufbauten wurden nach DIN V ENV 1187: 2006-10 „Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen“, Prüfverfahren 1 bzw. DIN CEN/TS 1187: 2012-03 „Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen“, Prüfverfahren 1 geprüft und als „widerstandsfähig gegen Feuer von außen“ eingestuft.

Die Bewertung erfolgte in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2018-07.



2.1.11 Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

lfd. Nr	Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Berichtsnummer	Datum	Prüfverfahren / Regeln
1	Prüfinstitut Hoch	WestWood Kunststofftechnik GmbH An der Wandlung 20 D – 32469 Petershagen	PB-Hoch-100392	12.04.2010	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1
2			PB-Hoch-140482	09.05.2014	
3			PB-Hoch-141539	16.12.2014	DIN CEN/TS 1187 Prüfverfahren 1
4			PB-Hoch-190281	08.04.2019	
5			PB-Hoch-240364	12.03.2024	

3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauarten bedürfen eines Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) Ausgabe Oktober 2023, Lfd. Nr. C 4.8, muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.
- 3.2 Der Anwender (Unternehmer), der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, in welcher bescheinigt wird, dass die von ihm ausgeführten Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahn den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Abdichtung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 2,1 mm bzw. einem Verbrauch von mind. 2,5 kg/m² aufgebracht werden.
- 4.2 Die Stöße der Dachabdichtung müssen mindestens 50 mm überlappt werden.
- 4.3 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die in Abschnitt B 2.1 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 mit letzter Änderung vom 24.07.2023, Art.15 und Art.81a in Verbindung mit den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe November 2023, Lfd. Nr. C 4.8, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

Etwas, in den Landesbauordnungen der Länder abweichende Regelungen sind zu beachten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Fladungen, den 26.03.2024

Sachbearbeiter:



(Dipl.-Ing.(FH) Thomas Peter)



Der Leiter der Prüfstelle:



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)

Dachabdichtung: „Wecryl R 230“ nach 2.1.2 a)				
Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneigungen
1	Bitumenbahn nach 2.1.4 a)	EPS nach 2.1.3 a)	- jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	unbeschränkt
2	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)	EPS nach 2.1.3 a)	- jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	< 20
3	keine	Polyurethan nach 2.1.3 b)		
4	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)			
5	keine	keine	- Beliebiges Altdach mit Kunststoff- oder Elastomer – Abdichtung nach 2.1.6 d)	
6	keine	keine	- beliebiges Altdach mit Bitumen – Abdichtung nach 2.1.6 c)	

Dachabdichtung: „Wecryl R 230 thix“ nach 2.1.2 b)				
Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneigungen
1	Bitumenbahn nach 2.1.4 a)	EPS nach 2.1.3 a)	- jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	unbeschränkt
2	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)	EPS nach 2.1.3 a)	- jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	< 20
3	keine	Polyurethan nach 2.1.3 b)		
4	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)			
5	keine	keine	- Beliebiges Altdach mit Kunststoff- oder Elastomer – Abdichtung nach 2.1.6 d)	
6	keine	keine	- beliebiges Altdach mit Bitumen – Abdichtung nach 2.1.6 c)	

Dachabdichtung: „Wecryl R 230 TT“ nach 2.1.2 c)				
Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneigungen
1	Bitumenbahn nach 2.1.4 a)	EPS nach 2.1.3 a)	- jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	unbeschränkt
2	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)	EPS nach 2.1.3 a)	- jede vollflächige Holzunterlage - jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	< 20
3	keine	Polyurethan nach 2.1.3 b)		
4	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)			
5	keine	keine	- Beliebiges Altdach mit Kunststoff- oder Elastomer – Abdichtung nach 2.1.6 d)	
6	keine	keine	- beliebiges Altdach mit Bitumen – Abdichtung nach 2.1.6 c)	



*) zutreffendes bitte ankreuzen